

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 26. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion
- § 4 Bewerber/Bewerberinnen mit im Ausland abgeschlossenem Studium
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Betreuung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Verleihung des Grades eines Doktors beider Rechte
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Verfahren
- § 12 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 13 Gesamtnote
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation; Pflichtexemplare
- § 15 Vollziehung der Promotion
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Erneuerung der Promotion
- § 19 Co-Tutelle
- § 20 Übergangsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer von dem Bewerber/der Bewerberin verfassten rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 9) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 12).

(2) Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors beider Rechte (Dr. iur. utr.), wenn der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation auf dem Gebiet des kanonischen Rechts, des evangelischen Kirchenrechts oder der kirchlichen Rechtsgeschichte verfasst hat und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 erfüllt.

(3) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verliehen werden (§ 16).

§ 2 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Die hauptamtlichen und die im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie die Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät haben das Recht, Doktoranden/Doktorandinnen anzunehmen und zu betreuen.

(2) ¹Wer einen Doktoranden/eine Doktorandin annimmt, erteilt ihm/ihr hierüber eine Bescheinigung, aus der das Datum der Annahme und das Thema der Dissertation hervorgehen. ²Eine Kopie der Bescheinigung wird dem Dekanat übermittelt.

§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

(1) ¹Zur Promotion wird zugelassen, wer

- a) die Erste Prüfung¹ oder die Zweite Staatsprüfung im Sinne von § 5 des Deutschen Richtergesetzes mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat,
- b) in einem Seminar bei einem Universitätsprofessor/ einer Universitätsprofessorin, einem Honorarprofessor/einer Honorarprofessorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin der Fakultät ein mindestens mit der Note „vollbefriedigend“² bewertetes Referat gehalten hat sowie
- c) von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen worden ist.

² Wer von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin der Fakultät vor dessen/deren Berufung an die Universität zu Köln an seiner/ihrer bisherigen Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen wurde, kann auf dessen/deren Antrag zur

¹ Der Ersten Prüfung steht die Erste Staatsprüfung im Sinne der bis zum 30.6.2003 geltenden Fassung des Deutschen Richtergesetzes gleich.

² In Seminararbeiten, die vor dem Wintersemester 2005/06 bewertet wurden, muss mindestens die Note „gut“ erreicht worden sein.

Promotion zugelassen werden, wenn er/sie die Erste Prüfung oder die Zweite Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin die Zulassungsvoraussetzungen seiner/ihrer Heimatuniversität erfüllt hat. ³Für Bewerber/Bewerberinnen, die das Studium im Ausland abgeschlossen haben, gilt § 4.

(2) Hat ein Bewerber/eine Bewerberin weder in der Ersten Prüfung noch in der Zweiten Staatsprüfung die in Absatz 1 Buchst. a) vorgesehene Note, aber mindestens in einer der beiden Prüfungen die Note „befriedigend“ erhalten und ist er/sie von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin als Doktorand/Doktorandin angenommen worden, so lässt der Dekan/die Dekanin den Bewerber/die Bewerberin auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation zur Promotion zu, wenn er/sie in einem weiteren Seminar bei einem/einer anderen Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/ Privatdozentin der Fakultät ein mindestens mit der Note „vollbefriedigend“³ bewertetes Referat gehalten hat.

(3) ¹Wer keine juristische Prüfung im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) abgelegt, aber im Bereich der Europäischen Union einen Masterstudiengang gemäß § 61 Abs. 2 HG abgeschlossen hat, wird zur Promotion zugelassen, wenn der Abschluss qualifiziert ist und der Bewerber/die Bewerberin von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen worden ist sowie weitere Studienleistungen nach Satz 4 erbracht hat. ²Ein Masterabschluss an einer Hochschule mit Promotionsrecht ist qualifiziert, wenn das Ergebnis den Bewerber/die Bewerberin ohne weitere Bedingung zur Promotion an der Herkunftsfakultät berechtigt. ³Ein Masterabschluss an einer Hochschule ohne Promotionsrecht ist qualifiziert, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu den besten 15 Prozent der Absolventen/Absolventinnen des jeweiligen Jahrgangs in seinem/ihren Studiengang gehört. ⁴Der Bewerber/Die Bewerberin hat folgende Leistungen in Lehrveranstaltungen des Studienganges Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu erbringen:

- in einer Übung eine Hausarbeit und eine Klausur, wobei das Ergebnis der Leistungen im Durchschnitt mindestens „befriedigend“ sein muss (4 Versuche für die Klausur),
- in einer Grundlagenveranstaltung eine Klausur mindestens mit der Note „befriedigend“ (3 Versuche),
- drei Seminarreferate, davon mindestens eines in einem Schwerpunktbereichsseminar und mindestens eines bei einem Universitätsprofessor/ einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten /einer Privatdozentin, der/die nicht Betreuer/Betreuerin der Dissertation ist, wobei jedes Referat mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein muss.

⁵Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 bis 4 trifft der Dekan/die Dekanin. ⁶Er/Sie kann von der Verpflichtung, Klausuren und Hausarbeiten nach Satz 4 zu schreiben, ganz oder teilweise befreien, soweit die rechtswissenschaftlichen Anteile in dem Masterstudiengang, den der Bewerber/die

³ In Seminararbeiten, die vor dem Wintersemester 2005/06 bewertet wurden, muss mindestens die Note „gut“ erreicht worden sein.

Bewerberin absolviert hat, dessen juristische Qualifikation hinreichend erkennen lassen.
⁷Die Sätze 1, 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend für Absolventen/Absolventinnen von Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht.

(4) ¹Wer keine juristische Prüfung im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) abgelegt, aber im Bereich der Europäischen Union einen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang gemäß § 67 Abs. 4 Buchst. b) HG abgeschlossen hat, wird zur Promotion zugelassen, wenn der Abschluss ohne Auflagen zur Aufnahme eines Masterstudiums qualifiziert und wenn der Bewerber/ die Bewerberin von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen worden ist sowie weitere Leistungen nach Satz 2 erbracht hat. ²Der Bewerber/Die Bewerberin hat folgende Leistungen in Lehrveranstaltungen des Studienganges Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu erbringen:

- in vier Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Pflichtfachbereich Abschlussklausuren jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“ (insgesamt 9 Versuche),
- in einer Übung eine Hausarbeit und eine Klausur jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“ (4 Versuche für die Klausur),
- in einer Grundlagenveranstaltung eine Klausur mindestens mit der Note „befriedigend“ (3 Versuche),
- drei Seminarreferate, davon mindestens eines in einem Schwerpunktbereichsseminar und mindestens eines bei einem Universitätsprofessor/ einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten /einer Privatdozentin, der/die nicht Betreuer/Betreuerin der Dissertation ist, wobei jedes Referat mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein muss.

³Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Dekan/die Dekanin. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Absolventen/Absolventinnen von rechtswissenschaftlichen Diplomstudiengängen an Hochschulen ohne Promotionsrecht.

(5) Von allen Bewerbern/Bewerberinnen werden Kenntnisse der lateinischen Sprache erwartet.

§ 4 Bewerber/Bewerberinnen mit im Ausland abgeschlossenem Studium

(1) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die nur im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

- a) ein Hochschulstudium erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die am Ort der Hochschule ohne weitere Voraussetzung den Zugang zu einem juristischen Beruf oder zu einer qualifizierten berufspraktischen juristischen Ausbildung ermöglicht,
- b) zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (§ 9 Abs. 1) befähigt sind und

- c) von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind.

²Die Bewerber/Bewerberinnen sollen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. ³Der Nachweis der Befähigung im Sinne von Satz 1 Buchst. b) wird in der Regel durch den Erwerb des Grades des Master of Laws für im Ausland graduierte Juristen und Juristinnen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mindestens mit der Note „magna cum laude“ erbracht. ⁴Hat der Bewerber/die Bewerberin kein Masterstudium nach Satz 3 absolviert, so kann ihn/sie der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation von der Voraussetzung des Masterstudiums befreien, wenn der Bewerber/die Bewerberin in einem Seminar bei einem/einer anderen Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät ein Referat gehalten hat, das mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. ⁵§ 3 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsleistungen können auch in englischer oder französischer Sprache erbracht werden, falls der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation dies beantragt und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin benennt, der/die zur Übernahme der Begutachtung der fremdsprachlichen Prüfungsleistung bereit ist.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen der Zulassung nach Absatz 1 und 2 erfüllt, so erteilt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin hierüber auf Antrag eine schriftliche Bestätigung. ²§ 7 bleibt unberührt.

§ 5 Versagungsgründe

Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht erfüllt;
2. an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Doktorprüfung nicht bestanden hat oder
3. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde und die Eintragung der Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist.

§ 6 Betreuung

¹Der Betreuer/Die Betreuerin der Dissertation überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. ²Dies kann durch die Durchsicht und Besprechung von Teilentwürfen oder im Rahmen von Doktorandenseminaren geschehen.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) ¹Ist die Dissertation abgeschlossen, so beantragt der Bewerber/die Bewerberin beim Dekan/bei der Dekanin die Zulassung zur Promotion. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Bildungsgang darlegt;
2. ein Passbild;

3. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere:
 - a) das Reifezeugnis oder der Nachweis einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) die Studienbücher,
 - c) die nach §§ 3 und 4 erforderlichen Nachweise über Seminare und zusätzliche Studienleistungen,
 - d) Zeugnisse über die Erste Prüfung und gegebenenfalls die Zweite Staatsprüfung;
4. in den Fällen des § 3 Abs. 3 eine Bescheinigung der Herkunftshochschule über die Qualifikation des Masterabschlusses;
5. in den Fällen des § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung der Herkunftshochschule über den Inhalt des Bachelorstudienganges sowie über die Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme eines Masterstudiums;
6. ein amtliches Führungszeugnis;
7. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie zuvor nicht erfolglos an einer anderen Fakultät versucht hat, einen juristischen Doktorgrad zu erwerben;
8. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die in der Arbeit angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus anderen Werken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
9. die Dissertation in zwei ausgedruckten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren sowie elektronisch gespeichert auf einem Datenträger.

(2) ¹Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass deren besondere Situation berücksichtigt wird. ²Anstelle eines polizeilichen Führungszeugnisses kann ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland vorgelegt werden. ³Soweit die erforderlichen Unterlagen schon im Rahmen der Überprüfung nach § 4 eingereicht wurden, müssen sie nicht erneut vorgelegt werden.

(3) ¹Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Nach Rücknahme des Antrags kann der Bewerber/die Bewerberin bei der Fakultät nicht erneut die Zulassung zur Promotion mit demselben oder einem ähnlichen Thema beantragen.

(4) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan/die Dekanin durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

§ 8 Verleihung des Grades eines Doktors beider Rechte

(1) Für die Verleihung des Grades eines Doktors beider Rechte gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, jedoch muss der Bewerber/die Bewerberin zusätzlich im Studium an der Universität zu Köln den Schwerpunktbereich „Religion, Kultur und Recht“ belegt, die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die häusliche Arbeit (§ 11 Abs. 6 Buchst. a Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben.

(2) ¹Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen auch Bewerber/Bewerberinnen, die an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einer Theologischen Fakultät mindestens vier benotete Leistungsnachweise (Seminare, Übungen, Exegesen, Klausuren) aus dem Bereich des Kirchenrechts erworben haben. ²Einer dieser Leistungsnachweise kann durch ein entsprechendes Zeugnis im Fach Kirchliche Rechtsgeschichte oder im Fach Staatskirchenrecht ersetzt werden.

(3) Von einer einzelnen besonderen Zulassungsvoraussetzung kann der Dekan/die Dekanin auf Antrag aus wichtigem Grund befreien.

(4) In dem Antrag auf Zulassung zur Promotion ist anzugeben, dass der Erwerb des akademischen Grades des Doktors beider Rechte angestrebt wird.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine von dem Bewerber/der Bewerberin verfasste rechtswissenschaftlich beachtliche Abhandlung sein, die seine/ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist.

(2) Eine Abhandlung, die der Bewerber/die Bewerberin bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder die er/sie schon im Druck veröffentlicht hat, darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Ist der Bewerber/die Bewerberin zur Doktorprüfung zugelassen, so bestimmt der Dekan/die Dekanin zur Beurteilung der Dissertation zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen aus dem Kreise der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät. ²Mindestens einer der Berichterstatter/eine der Berichterstatterinnen muss Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin der Fakultät sein.

(2) ¹Erstberichtersteller/Erstberichterstellerin soll der Universitätsprofessor/die Universitätsprofessorin oder der Privatdozent/die Privatdozentin sein, der/die den Bewerber/die Bewerberin als Doktoranden/Doktorandin angenommen hat. ²Dies gilt auch, wenn er/sie nach der Annahme Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule geworden ist.

(3) ¹Zweitberichtersteller/Zweitberichterstellerin können, wenn die Dissertation internationale oder fächerübergreifende Fragestellungen betrifft, auch Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät sein. ²Der Dekan/Die Dekanin bestellt den Zweitberichtersteller/die Zweitberichterstellerin im Benehmen mit dem Betreuer/der

Betreuerin der Dissertation, bei auswärtigen Berichterstattern/Berichterstatterinnen auch im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin ihrer Fakultät.

§ 11 Verfahren

(1) ¹Jeder Berichterstatter/Jede Berichterstatterin erstellt innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten über die Dissertation. ²Empfehlen die Berichterstatter die Annahme der Arbeit, so schlagen sie zugleich das Prädikat vor. ³Die Noten sind:

- "rite" (eine wissenschaftlich trotz Mängeln noch brauchbare Leistung),
- „satis bene“ (eine wissenschaftlich brauchbare Leistung),
- "cum laude" (eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende wissenschaftliche Leistung),
- "magna cum laude" (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung),
- "summa cum laude" (eine besonders hervorragende wissenschaftliche Leistung).

(2) Alle Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der Fakultät haben das Recht, in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(3) ¹Haben die Berichterstatter/Berichterstatterinnen vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, und liegt nicht mehr als eine Prädikatsstufe zwischen ihren Vorschlägen, so veranlasst der Dekan/die Dekanin den Fortgang des Verfahrens, sofern kein Einspruch eines/einer anderen Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin erfolgt. ²Haben beide Berichterstatter/Berichterstatterinnen die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so ist die Arbeit abgelehnt, falls kein Einspruch eines/einer anderen Universitätsprofessors/ Universitätsprofessorin eingeht. ³Erhebt ein Universitätsprofessor/eine Universitätsprofessorin Einspruch oder weichen die Vorschläge der Berichterstatter/ Berichterstatterinnen um mehr als eine Prädikatsstufe voneinander ab, so holt der Dekan/die Dekanin ein Drittgutachten ein und entscheidet sodann auf dessen Grundlage. ⁴Dasselbe gilt, wenn ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin die Annahme, ein anderer/eine andere die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat.

(4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleiben die eingereichten Exemplare mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss der mündlichen Prüfung ist unzulässig.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Arbeit angenommen worden, so verteidigt sie der Bewerber/die Bewerberin vor der Prüfungskommission in einer Disputation.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören in der Regel der Erstberichtersteller/die Erstberichterstellerin und der Zweitberichtersteller/die Zweitberichterstellerin an. ²Der Dekan/Die Dekanin kann an deren Statt oder zusätzlich andere Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät sowie Professoren/Professorinnen anderer deutscher oder ausländischer Fakultäten zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellen. ³An der Disputation kann sich neben den Mitgliedern der Prüfungskommission jeder Universitätsprofessor/jede Universitätsprofessorin oder Privatdozent/Privatdozentin der Fakultät beteiligen. ⁴ § 63 Abs. 4 HG ist anwendbar.

(3) ¹ Der Dekan/Die Dekanin lädt den Bewerber/die Bewerberin und die Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zur Disputation. ²Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin übermittelt der Bewerber/die Bewerberin dem Dekan/der Dekanin schriftlich ausgearbeitete Thesen zu der Dissertation; die Thesen werden den Mitgliedern der Prüfungskommission vorab übersandt.

(4) ¹Der Dekan/die Dekanin bestellt einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/ eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Beisitzer/zur Beisitzerin der Prüfungskommission. ²Der Beisitzer/Die Beisitzerin erstellt ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung.

(5) Erscheint der Bewerber/die Bewerberin trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Disputationstermin, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(6) ¹Zu Beginn der Disputation referiert der Bewerber/die Bewerberin die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation. ²Im Anschluss daran führen die Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Bewerber/der Bewerberin ein Gespräch über die Dissertation. ³Es kann sich auch auf andere Fragen des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. ⁴Die Disputation soll insgesamt etwa 40 Minuten dauern.

(7) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin die mündliche Prüfung bestanden hat. ²Ist dies der Fall, so bewerten sie die in der Disputation erbrachte Leistung mit der Note "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude", „satis bene“ oder "rite". ³Weichen die Voten der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, so entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Rücksprache mit der Prüfungskommission über die Note der mündlichen Prüfung.

(8) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. ²Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die die mündliche Prüfung zweimal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zur Promotion zugelassen werden.

§ 13 Gesamtnote

(1) ¹Der Dekan/Die Dekanin oder ein von ihm/ihr damit beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission setzt als Gesamtnote für die Doktorprüfung das Prädikat "summa

cum laude", "magna cum laude", "cum laude", „satis bene“ oder "rite" fest. ²Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation die Note für die mündliche Prüfung um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar; bei stärkerer Abweichung wird eine Gesamtnote gebildet, die zwischen der Note für die Dissertation und derjenigen für die mündliche Prüfung liegt. ³Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

(2) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung kann der Bewerber/die Bewerberin Einsicht in die Prüfungsakten einschließlich der Gutachten der Berichterstatter/Berichterstatterinnen nehmen. ²Mit Zustimmung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen kann er/sie Kopien der Gutachten herstellen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation; Pflichtexemplare

(1) ¹Der Bewerber/Die Bewerberin sorgt dafür, dass die Dissertation in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Dies kann sichergestellt werden durch:

- a) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist,
- b) Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- c) Veröffentlichung im Buch- oder Fotodruck (Dissertationsdruck),
- d) Ablieferung eines Mikrofiche und 50 weiterer Kopien bei der Fakultät oder
- e) Ablieferung einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitäts- und Stadtbibliothek abzustimmen sind und deren Lesbarkeit von ihr überprüft wird.

(2) ¹Bei Veröffentlichung der Dissertation nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) oder b) sind der Fakultät innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 27 Pflichtexemplare zu überlassen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind. ²Bei Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. c) erhöht sich die Zahl der Pflichtexemplare auf 88. ³Die Fakultät gibt im Fall des Satzes 1 sechs Exemplare, im Fall des Satzes 2 sechzig Exemplare an die Universitäts- und Stadtbibliothek weiter; je ein Exemplar erhalten der Erstberichtersteller/die Erstberichterstellerin und der Zweitberichtersteller/die Zweitberichterstellerin der Dissertation.

(3) ¹In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchst. c) bis e) räumt der Bewerber/die Bewerberin der Universität zu Köln das Recht ein, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ²Der Bewerber/Die Bewerberin räumt der Universität zu Köln ferner das Recht ein, eine elektronische Version des Werkes in Datennetze einzustellen und über solche Datennetze kostenfrei, insbesondere im Wege des open access, zugänglich zu machen.

³Die Universität zu Köln kann das Recht nach Satz 2 an Die Deutsche Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig übertragen oder ihr ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen.

§ 15 Vollziehung der Promotion

(1) ¹Wenn der Bewerber/die Bewerberin die Verpflichtungen gemäß § 14 erfüllt hat, fertigt der Dekan/die Dekanin unter dem Datum der mündlichen Prüfung die Doktorurkunde aus und versieht sie mit dem Siegel der Fakultät. ²Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an den Bewerber/die Bewerberin wird die Promotion vollzogen, und der Bewerber/die Bewerberin erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) ¹Der Dekan/Die Dekanin kann dem Bewerber/der Bewerberin durch eine Urkunde die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen, wenn die Dissertation mit Genehmigung des Dekans/der Dekanin von einem gewerblichen Verlag zur Veröffentlichung als Buch angenommen worden ist. ²Die Erlaubnis gilt für die Dauer von zwei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung. ³Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Drucklegung durch sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. ⁴Der Dekan/Die Dekanin kann die Frist auf Antrag verlängern.

(3) Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Verpflichtung nach § 14 trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Dekan/die Dekanin nicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin unrichtige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Promotion gemacht oder sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Engere Fakultät auf Antrag des Dekans/der Dekanin die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) ¹Über die Verleihung der Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber entscheidet die Engere Fakultät. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten/der Promovierten benannt werden.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion oder mittels einer Täuschung erworben worden ist,

- b) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat oder
- c) wenn der Promovierte/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) ¹Werden Umstände bekannt, die die Entziehung des Doktorgrades nach Absatz 1 rechtfertigen können, so hört der Dekan/die Dekanin den Promovierten/die Promovierte hierzu an. ²Über die Entziehung beschließt die Engere Fakultät mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Fakultät gefasst werden.

§ 18 Erneuerung der Promotion

¹Die Promotion kann im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verbindung des Promovierten/der Promovierten zur Fakultät insbesondere zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion erneuert werden. ²Über die Erneuerung entscheidet die Engere Fakultät mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 19 Co-Tutelle

Auf Promotionen in gemeinschaftlicher Betreuung durch die Fakultät und eine ausländische rechtswissenschaftliche Fakultät ist diese Ordnung anzuwenden, soweit sich aus der jeweiligen Vereinbarung über die Durchführung des Promotionsverfahrens nichts anderes ergibt.

§ 20 Übergangsbestimmung

¹Diese Promotionsordnung gilt für alle Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Zulassungsgesuch nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht haben. ²Bewerber/Bewerberinnen, die die Zulassung beantragt haben oder als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist, werden auf Antrag gemäß den Vorschriften der Promotionsordnung vom 01.08.2003 (Amtl.Mitt. 49/2003) zuletzt geändert mit Ordnung vom 07.10.2008 (Amtl.Mitt. 74/2008) behandelt. ³Auf ausländische Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 3a der Promotionsordnung vom 01.08.2003 wird die Promotionsordnung vom 01.08.2003 jedoch nur dann angewandt, wenn sie die Zulassung zur Doktorprüfung beantragt haben oder wenn sie als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden und unter Einreichung der notwendigen Unterlagen die Bestätigung der Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand/Doktorandin nach § 3a Abs. 3 der Promotionsordnung vom 01.08.2003 beantragt haben, bevor die vorliegende Ordnung in Kraft getreten ist.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. August 2003 (Amtl. Mitt. 49/2003), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung vom 7. Oktober 2008 (Amtl. Mitt. 74/2008), außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2010 und 21. Oktober 2010 und nach Beschluss des Rektorats vom 27. Juli 2010.

Köln, den 26. Oktober 2010

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend